

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des **Baugesetzbuchs (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der **Bayerischen Bauordnung (BayBO)** vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. Nr. 98) und der **(Planzeichenverordnung - PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 BauGB und BauNVO
Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 - 6 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

GE Von den Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO sind zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke

Auf den Parzellen Fl. Nrn. 6087, 6088, 6089, 6091, 6093 und 6100/36 ist insgesamt nur eine Einzelhandelsfläche zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Die Wohnungszahl wird auf 2 Wohneinheiten begrenzt. Die Wohnungen sind in die Betriebsgebäude zu integrieren. Freistehende Einzelhäuser sind unzulässig.

Die nach § 8 Nr. 1 und 3 BauNVO grundsätzlich zulässigen Nutzungen „Lagerplätze“ wie auch Anlagen für Autoverwerter (Schrottplatz etc.) und „Tankstellen“ werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ sowie „Vergnügungstätten“ werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen
(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Wandhöhen
WH Die Wandhöhe wird mit max. 20,0 m über Straßenoberkante festgesetzt.

2.1.2 Grundflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

GRZ Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt.

2.1.3 Zahl der Vollgeschosse
(§ 20 BauNVO)
Es sind maximal fünf Vollgeschosse zulässig.

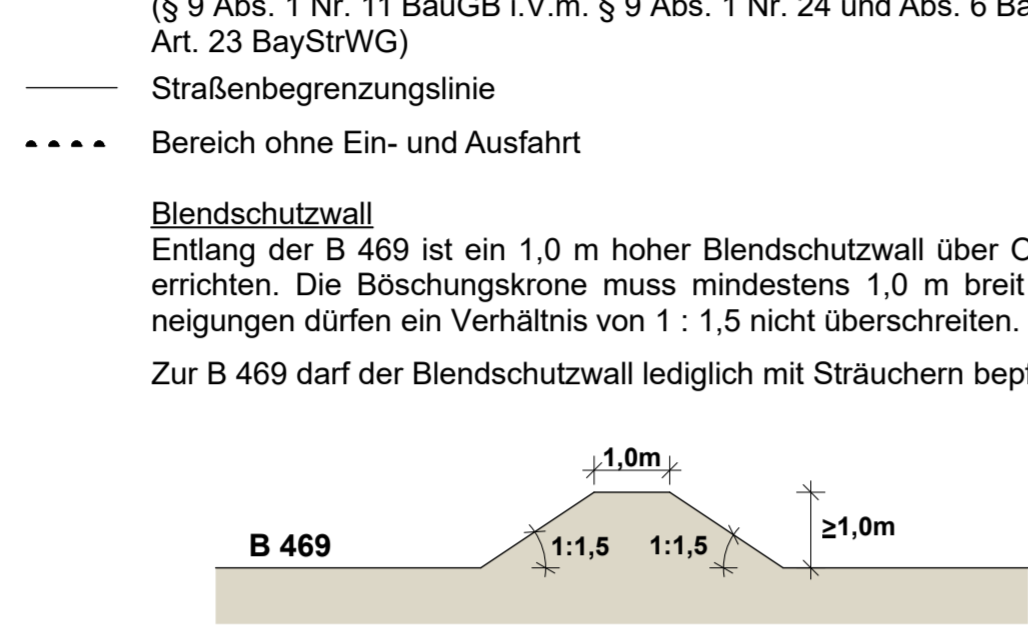
2.1.4 Baumassenzahl
(§ 21 Abs. 2 BauNVO)
BMZ Die Baumassenzahl wird mit 10,0 festgesetzt.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 3 BauNVO)
o Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

4. Baugrenze (§ 23 BauNVO)
Steilplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB sowie Art. 23 BayStrWG)
— Straßenbegrenzungslinie
- - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Blendschutzwall
Entlang der B 469 ist ein 1,0 m hoher Blendschutzwall über Oberkante Fahrbahn zu errichten. Die Böschungskrone muss mindestens 1,0 m breit sein. Die Böschungsneigungen dürfen ein Verhältnis von 1 : 1,5 nicht überschreiten.
Zur B 469 darf der Blendschutzwall lediglich mit Sträuchern bepflanzt werden.



Alternativ sind auch die Errichtung einer entsprechend hohen geschlossenen Wand oder die Pflanzung einer immergrünen Hecke zulässig.

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
o Trafostation

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
o Leitungsrechte
o Auf den Parzellen Fl. Nr. 6100/36, 6091 und 6093 werden Leitungsrechte zugunsten der Ferngas Netzgesellschaft mbH festgesetzt.

o Geh- und Fahrrechte
Auf der Parzelle Fl. Nr. 6087 werden Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger der Parzellen Fl. Nr. 6100/36, 6088, 6089 und 6091 festgesetzt.

o Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Auf der Parzelle Fl. Nr. 6300/36 werden Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger der Parzellen Fl. Nr. 6088, 6089 und 6091 festgesetzt. Die Mindestbreite wird mit 5,0 m festgesetzt.

7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. Nr. 24 BauGB)
In den Gewerbegebieten sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die im Plan angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.
Betriebswohnungen bzw. Hauptwohn-, Schlaf- und Kinderzimmer entlang der B 469 sind zur schallabgewandten Gebäudeseite zu orientieren.

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a und Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)

8.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)
o Anpflanzung von Bäumen

Entlang der B 469 und der MIL 38 ist ein 6,0 m breiter Grünstreifen anzulegen, der mit standortheimischen Laubgehölzen gemäß der Pflanzlisten zu bepflanzen ist.

Innerhalb des Sicherheitsstreifens der Gasferuleitung dürfen Bäume und tief-wurzelnnde Sträucher nur bis zu einem Abstand von 2,0 m an die Leitungstrasse gepflanzt werden.

Zur südlichen Grundstücksgrenze ist ein 5,0 m breiter Grünstreifen anzulegen. In den Grünstreifen sind vier Bäume zu integrieren.

Die Pflanzungen sollen erfolgen als dichte Strauchpflanzung mit Einzelbäumen oder Baumgruppen mit einer Pflanzdichte von: 1 Hochstamm/10 m bzw. 1 Strauch bzw. Heister/m²

Pflanzenvorschlagsliste Bäume
Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14 - 16 cm Stammumfang

Pflanzenvorschlagsliste Sträucher/Heister
Pflanzqualität: Heister 2 - 3 x verpflanzt, 100 - 150 cm Höhe
Sträucher 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm Höhe

Deutscher Name **Wissenschaftl. Name**
Feldahorn Acer campestre
Spitzahorn Acer platanoides
Bergahorn Acer pseudoplatanus
Hainbuche Carpinus betulus*
Vogelkirsche Prunus avium**
Stieleiche Quercus robur
Eberesche Sorbus aucuparia
Winterlinde Tilia cordata
Sommerlinde Tilia platyphyllos

Pflanzenvorschlagsliste Sträucher/Heister
Pflanzqualität: Heister 2 - 3 x verpflanzt, 100 - 150 cm Höhe
Sträucher 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm Höhe

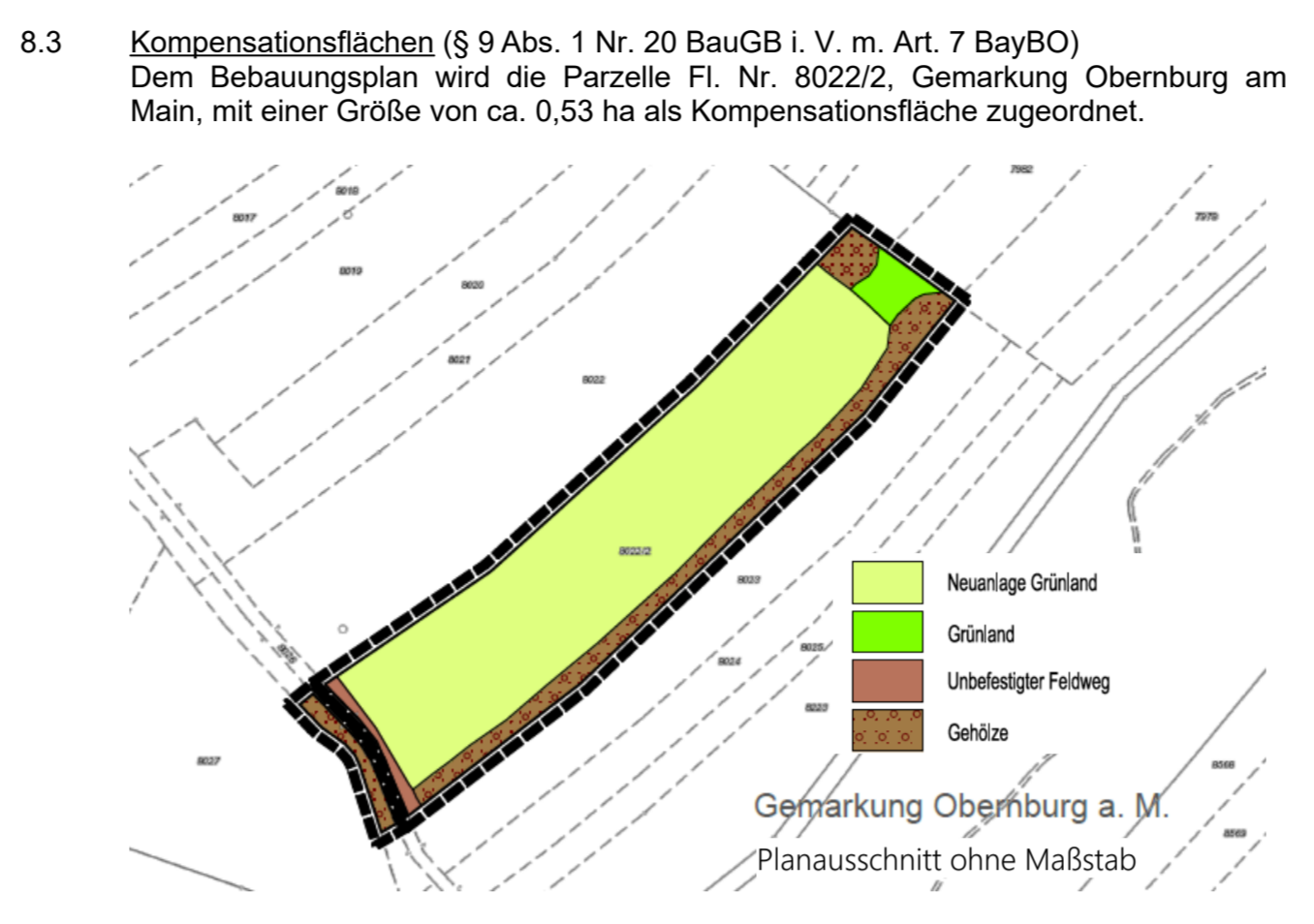
Deutscher Name **Wissenschaftl. Name**
Hainbuche Carpinus betulus
Weißdorn Crataegus monogyna.
Roter Hattriegel Cornus sanguinea
Haselnuss Corylus avellana
Pfaffenhütchen Euonymus europaeus
Faulbaum Rhamnus frangula
Hundsrose Rosa canina
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Wolliger Schneeball Viburnum lantana

2.2 Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)
Das Dachwasser ist mittels geeigneter Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser im gewerblichen Bereich bzw. zur Bewässerung der gärtnerisch zu gestaltenden Flächen wiederzuverwerten.
Das Überlaufwasser der Zisternen ist punktuell bzw. breitflächig auf dem Grundstück zu versickern oder in Sickermulden abzuleiten.

Es darf nur unverschmutztes Dachflächenwasser (kein Metalldach) am Anfallort versickert werden. Es dürfen nur beschichtete Metalldächer verwendet werden.
Durch geeignete Maßnahmen der Außenanlagengestaltung (unversiegelte Oberflächen) ist das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern. Parkflächen sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen.

Sickermulden sind in natürlicher Bauweise als einfache Erdbecken mit flachen Böschungen und geschwungenen Uferlinien auszuführen.

8.3 Kompensationsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. Art. 7 BayBO)
Dem Bebauungsplan wird die Parzelle Fl. Nr. 8022/2, Gemarkung Oberburg am Main, mit einer Größe von ca. 0,53 ha als Kompensationsfläche zugeordnet.



Auf der Fläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen und folgende Zeitabhängigkeiten zu beachten:

- Die Arbeiten sind bis April 2021 nach Maßgabe der herrschenden Witterungsverhältnisse durchzuführen, sonst nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Arbeiten dienen dem Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe und unterliegen deshalb besonderen Anforderungen an Terminierung und Sorgfalt. Die Baustelle ist frei zu halten von Unrat und Schadstoffeinträgen jedweder Art.
- Bestehenden krautigen Aufwuchs (Erstereste, Bracheaufwuchs) mähen und abfahren.
- Fläche pflügen, vor Aussaat mindestens zweimal im Abstand von etwa 10 Tagen mit der Kreiselege kreuzweise bearbeiten und anschließend Saatbeet feinkrümelig herstellen. Die Aussaat nach 02 hat im unmittelbaren Anschluss zu erfolgen (d.h. am selben oder darauffolgenden Tag).
- Die Aussaat darf nur unter Verwendung von Saatgut regionaler Herkunft (Region 21: Hessisches Bergland) durchgeführt werden. Zeitpunkt der Aussaat: bei Temperaturen über 8°C ab Ende März 2021.
- Grünland als Breitsaat ansäen. Es ist sicherzustellen, dass das Saatgut gleichmäßig tief abgelegt wird. Die Tiefe soll 0,5 cm betragen. Einschließlich Anzweilen der Saat mit einer profilierten Walze (Cambridge- oder Güttler-Walze) oder einer leichten Glattwalze.

Die Saatmischung darf nicht mehr als 70 % Gräseranteil aufweisen und folgende Kennarten des Frischgrünlandes beinhalten (Auswahl, aus der mind. 90 % der genannten Arten zu verwenden sind, die in der Mischung wiederum mind. 70 % ausmachen sollen):
Achillea millefolium, Anthoxanthum odoratum, Arrhenatherum elatius, Bromus hordeaceus, Campanula patula, Centaurea jacea, Crepis biennis, Cynosurus cristatus, Daucus carota, Knautia arvensis, Leontodon hispidus, Leucanthemum pratense, Lotus corniculatus, Poa pratensis, Pimpinella major, Salvia pratensis, Silaum silaus, Silene vulgaris, Tragopogon pratensis, Trisetum flavescens.

Saatgutmenge: 3 g/m², zzgl. Beimengung einer Schnellbegrünung (2 g/m²). Geeignete Mischung: Mischung 2 „Frischwiese/Fettwiese“ der Rieger-Hofmann GmbH, 74572 Blaufelden.

Die Fläche ist unter Ausschluss der Düngung und der Beweidung zu mähen, das Schnittgut ist abzufahren. In den ersten drei Jahren ist zum Nährstoffentzug dreimal jährlich zu mähen (Mai, Juli und September, Schnitthöhe 5-8 cm). Danach erfolgt eine zweischürige Mahd. Schnittzeitpunkte: 1. Schnitt nach der Hauptblüte im Juni, 2. Schnitt ab Mitte August.

Die Fläche ist unter Ausschluss der Düngung und der Beweidung zu mähen, das Schnittgut ist abzufahren. In den ersten drei Jahren ist zum Nährstoffentzug dreimal jährlich zu mähen (Mai, Juli und September, Schnitthöhe 5-8 cm). Danach erfolgt eine zweischürige Mahd. Schnittzeitpunkte: 1. Schnitt nach der Hauptblüte im Juni, 2. Schnitt ab Mitte August.

Die Fläche ist unter Ausschluss der Düngung und der Beweidung zu mähen, das Schnittgut ist abzufahren. In den ersten drei Jahren ist zum Nährstoffentzug dreimal jährlich zu mähen (Mai, Juli und September, Schnitthöhe 5-8 cm). Danach erfolgt eine zweischürige Mahd. Schnittzeitpunkte: 1. Schnitt nach der Hauptblüte im Juni, 2. Schnitt ab Mitte August.

Die Fläche ist unter Ausschluss der Düngung und der Beweidung zu mähen, das Schnittgut ist abzufahren. In den ersten drei Jahren ist zum Nährstoffentzug dreimal jährlich zu mähen (Mai, Juli und September, Schnitthöhe 5-8 cm). Danach erfolgt eine zweischürige Mahd. Schnittzeitpunkte: 1. Schnitt nach der Hauptblüte im Juni, 2. Schnitt ab Mitte August.

9. Sonstige Planzeichen
DUF Durchfahrt
Die lichte Durchfahrthöhe muss mindestens 4,50 m betragen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BayBO)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

1.1 Dachgestaltung
Die Dachneigung wird mit 0° - 7° festgesetzt.
Wenn nur 4 Vollgeschosse realisiert werden, sind ausnahmsweise auch geneigte Dächer bis 38° zulässig, sofern eine Wandhöhe von 16,0 m nicht überschritten wird. Bei Gebäuden mit Satteldächern darf die Firsthöhe 20,0 m nicht überschreiten.

1.2 Abstanzflächen
Die Abstanzflächen richten sich nach Art. 6 BayBO.

C. Hinweise
1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Art. 8 DSchG)
1.1 Bodendenkmäler
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein Verdacht auf Schadstoffbelastungen des Bodens. Gefährdungen für die Nutzung und die Umwelt sind dennoch

auszuschließen. Gegebenenfalls kontaminierter Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.

2.2 Vor Beginn von geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist eine systematische Überprüfung nach Kampfmitteln auf den Grundstücksflächen nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen und alle weiteren Anforderungen, die mit dieser Untersuchung verbunden sind, durchzuführen.

3. Immissionschutz
Der bauliche Schallschutz gem. DIN 4109 ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

4. Anforderungen im Bereich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

4.1 Stellplätze
Stellplätze innerhalb der Anbauverbotszone an der Bundesstraße bzw. der Kreisstraße sind nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde und auf Widerruf zulässig.

4.2 Grundstückseinfriedigungen zur Kreisstraße MIL 38
Grundstückseinfriedigungen zur Kreisstraße MIL 38 sind mindestens 4,50 m vom Fahrbahnrand abzurücken. Das Straßengrundstück darf nicht überbaut werden.

4.3 Anpflanzschutz
Bei der Neuanpflanzung von Bäumen sind die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen zu beachten.

4.4 Werbeanlagen
Werbeanlagen innerhalb der 20 m-Bauverbotszone an der Bundesstraße sowie der 15 m-Bauverbotszone an der Kreisstraße sind unzulässig.

Außerhalb der Bauverbotszonen, aber innerhalb der Baubeschränkungszone an der Bundesstraße und der Kreisstraße sind Werbeanlagen nur zulässig, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und die zuständige Straßenbaubehörde im Einzelfall zustimmt.

5. Artenschutz
Baumfällarbeiten sind nur im Winterhalbjahr, jedoch nur bei frostfreier Wetterlage, zulässig. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person im gefahrlos einsehbaren Bereich auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.

Die Baufrühdämmung ist nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar eines Jahres zulässig. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern.

6. Niederschlagswasserbeseitigung
Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Dabei ist eine breittfähige Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser zu bevorzugen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGNW) zu beachten. Sollte die NWFreV nicht greifen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.

7. Gashochdruckleitung
Es ist folgendes zu beachten:
• Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Die Errichtung von Gebäuden innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nicht zulässig.

• Ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Rohrtränge der Ferngasleitung muss bestehen bleiben. Die vorhandene Überdeckung der Ferngasleitung darf durch bauliche Maßnahmen sowie Geländemodellierungen nicht verändert werden. Das Anlegen eines Blendschutzwalls innerhalb des Schutzstreifens ist nicht gestattet.

• Im Endausbau von Stellplätzen und Zufahrten darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.

• Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnenden Sträuchern sollen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten.

8. Plangrundlage
Die Plangrundlage entspricht dem Liegenschaftskataster „Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019“.

9. Sonstiges
Der Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“ ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Grundtal“.

vorhandene Gebäude
vorhandene Flurstücksgrenze

D. Nachrichtliche Übernahmen
Bauverbotszone bis 15,0/20,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie
Baubeschränkungszone bis 30,0/40,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie

Ferngasleitung Nr. 1/21 (DN 200) der Ferngas Netzgesellschaft mbH mit einer Schutzzone von 4,0 m beiderseits der Leitungssache

Fernmeldekabel der Bayerwerk Netz GmbH
Trinkwasserleitung der Gemeinde Großwallstadt

Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt und am 23.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 29.10.2019 statt. Die an der Planung beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung in der Fassung vom 18.02.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 22.04.2020 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert und im selben Zeitraum am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Großwallstadt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ___/___/2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ___/___/2020 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt: Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom ___/___/2020 mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom ___/___/2020 identisch ist.

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom ___/___/2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

Gemeinde Großwallstadt, ___/___/2020 Roland Eppig Erster Bürgermeister

GEMEINDE GROSSWALLSTADT
LKR MILTENBERG
Bebauungsplan "Erweiterung Grundtal"
ENTWURF
Datum: 18.02.2020 M 1:1.000
PLANER FM STADT PLANUNG ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de